

Angelsportverein A.S.V. Waldsolms e.V.

Beitragsordnung

1. Beiträge und Gebühren

1. Gemäß § 4 (10) der Satzung zahlen Vereinsmitglieder einen Jahresbeitrag, und je nach Mitgliederform ebenfalls eine Aufnahmegebühr. Aktuell gelten folgende Beträge:

a) ordentliche (aktive) Mitglieder

Jahresbeitrag: 120,-- €

Aufnahmegebühr: 150,-- €

b) außerordentliche (passive) Mitglieder

Jahresbeitrag: 13,-- €

Aufnahmegebühr: entfällt

c) jugendliche Mitglieder (10. vollendetes Lebensjahr bis vollendetes 18. Lebensjahr)

Jahresbeitrag: 26,-- €

Aufnahmegebühr: 50,-- €

Bei der Übernahme vom jugendlichen Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied ist keine weitere Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Probezeit entfällt, sofern er vor der Übernahme zu einem ordentlichen Mitglied mindestens 1 Jahr als Jugender Vereinsmitglied war, und es während dieser Zeit keine Beanstandungen gegeben hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

d) Ehrenmitglieder

Jahresbeitrag: entfällt

Aufnahmegebühr: entfällt

2. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind frei von allen Beiträgen und Gebühren. Sie fallen unter die Helferregel gem. § 29 Abs. 3 HessFischG. Auf besonderen Wunsch von Kindern und deren Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn absehbar ist, dass sie ab dem 10. Lebensjahr

ohnehin als jugendliches Mitglied in den Verein eintreten möchten. Für den Fall eines solchen vorzeitigen Vereinsbeitritts gelten die Beitragssätze wie Punkt 1c) – jugendliche Mitglieder. Ab dem Zahlungseingang von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto gelten die satzungsgemäßen Kündigungsfristen.

2. Beitrags- und Gebührenzahlung

1. Alle Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren von dem Konto abgebucht, das von dem Mitglied in seinem Aufnahmeantrag benannt worden ist. Bei einem Kontowechsel ist dem A.S.V. Waldsolms e.V. rechtzeitig die neue Bankverbindung mitzuteilen. Für eine ausreichende Deckung hat das Mitglied zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift ist der fällige Betrag zuzüglich möglicher angefallener Bankgebühren durch das Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.

Die Kontoverbindung lautet:

Empfänger: A.S.V. Waldsolms e.V.

Kontoführendes Institut: Volksbank Brandoberndorf e.G.

IBAN: DE41 5159 1300 0050 3801 06

2. Eine Zahlung aller anfallenden Beträge außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens, also per Überweisung, bedarf zunächst eines begründeten schriftlichen Antrags an den Vorstand, der dann im Einzelfall entscheidet. In dringenden Fällen kann der Antrag auch mündlich an eines der folgenden Vorstandsmitglieder gestellt werden, die in Härtefällen auch dazu berechtigt sind eine Entscheidung zu treffen, ohne dass der Gesamtvorstand daran beteiligt ist:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Der Kassenwart ist über eine solche Entscheidung unverzüglich zu informieren. Ebenso der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Gesamtvorstand erhält ohne großen zeitlichen Verzug Kenntnis über den Vorgang.

3. Kommt es im Rahmen genehmigter Beitragsüberweisungen zu Unregelmäßigkeiten oder bleibt eine Zahlung ganz aus, wird die Genehmigung zurückgenommen. Bei einer Beitragssäumnis über den 30.06. des laufenden Geschäftsjahres hinaus, wird auf die Satzung § 5, (I) 3 c (Erlöschen der Mitgliedschaft) hingewiesen.

4. War es in der Vergangenheit zu Unregelmäßigkeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben von Beiträgen im Rahmen genehmigter Überweisungen gekommen, ist eine erneute Genehmigung ausgeschlossen.

3. Freistellung von der Beitragszahlung und von Arbeitseinsätzen

1. Es handelt sich nicht um eine Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglieder, die den Verein und seine Mitglieder über die Maßen hinaus unterstützen, z.B. mittels einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit ohne finanzielle Interessen“, und durch die Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen, können von der Beitragszahlung und dem Ableisten von Arbeitsstunden befreit werden.
3. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.
4. Die Befreiung endet mit dem Auflösen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit oder der Unterstützung gem. Ziff. 2.

4. Probezeit

1. Das 1. Jahr der Mitgliedschaft wird zur Probe erteilt. Das Probejahr beginnt mit dem Zahlungseingang von Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto, und zwar zum 1. des entsprechenden Monats und läuft für 12 darauffolgende und abgeschlossene Monate.
2. Innerhalb dieses ersten Probejahres der Mitgliedschaft kann diese sowohl durch das Mitglied als auch seitens des Vorstandes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
3. Für die Kündigung seitens des Vorstandes bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit und muss durch mindestens 1 nicht unerhebliche Zuwiderhandlung des betreffenden Mitglieds gegen die Satzung, die Beitragsordnung, die Gewässerordnung oder anderer Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse begründet sein.
4. Weder bei einer Kündigung des Mitgliedes noch bei einer Kündigung durch den Vorstand werden bis dahin geleistete Beitragszahlungen erstattet.
5. Sofern keine Kündigungsgründe entgegenstehen, endet die Probezeit automatisch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten 12 Monate.

Die Beitragsordnung ist bindender Bestandteil der Satzung des A.S.V. Waldsolms e.V.

Für den Vorstand:

Michael Weidenfeller
Vorsitzender

Frank Speth
stellv. Vorsitzender

Vereinsstempel